

# Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung und Prüfung von Investmentvermögen

Fachlicher Hinweis des IDW Fachausschusses Investment (FAIN) (verabschiedet am 25.03.2022)

## 1. Vorbemerkungen

Der FAIN hat sich mit den Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung von Investmentvermögen auseinandergesetzt. Dieser Fachliche Hinweis des FAIN baut auf dem branchenübergreifenden Fachlichen Hinweis des IDW zu den Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung und deren Prüfung vom 08.03.2022<sup>1</sup> auf. In diesem Hinweis hat das IDW die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Krieges für Jahresabschlüsse auf Stichtage vor dem 24.02.2022 als wertbegründend eingestuft. Dies steht im Einklang mit den Regelungen des § 10 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 1 KARBV, wonach Erkenntnisse nach dem Stichtag des Jahresberichts bzw. Jahresabschlusses von Sondervermögen bzw. Investmentgesellschaften bei der Wertermittlung nicht zu berücksichtigen sind.

Die Ausführungen in dem Fachlichen Hinweis des IDW zur Berichterstattung gelten grundsätzlich analog auch für die Berichterstattung im Tätigkeitsbericht von Sondervermögen sowie für den Anhang und den Lagebericht von Investmentgesellschaften. Im Folgenden geht der FAIN auf investmentspezifische Besonderheiten ein und berücksichtigt dabei die Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung und Prüfung von Investmentvermögen.

## 2. Berücksichtigung des Krieges in der Berichterstattung von Investmentvermögen mit Stichtagen bis zum 23.02.2022

### 2.1 Sondervermögen

Der Jahresbericht hat nach § 101 Abs. 1 Satz 2 KAGB einen Bericht über die Tätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) im abgelaufenen Geschäftsjahr und alle wesentlichen Angaben zu enthalten, die es den Anlegern ermöglichen, sich ein Urteil über diese Tätigkeit und die Ergebnisse des Sondervermögens zu bilden.

Die Inhalte des Tätigkeitsberichts werden in § 8 KARBV konkretisiert. AIF-Sondervermögen haben nach § 8 Abs. 4 KARBV i.V.m. Artikel 105 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 Hauptanlagerisiken und wirtschaftliche Unsicherheiten zu beschreiben, die für sie bestehen. Nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 KARBV sind u.a. die wesentlichen Risiken des Sondervermögens im Berichtszeitraum, insb. Adressenausfallrisiken, Zinsänderungs-, Währungs- und sonstige Marktpreisrisiken sowie operationelle Risiken und Liquiditätsrisiken anzugeben. Darüber hinaus gilt für alle Investmentvermögen der in § 3 Abs. 1 Satz 2 KARBV festgelegte Grundsatz, dass Ereignisse, Entscheidungen und Faktoren, die die weitere Entwicklung des Investmentvermögens wesentlich beeinflussen können, in die Berichterstattung einzubeziehen sind. Nach Auffassung des FAIN gilt dies auch für solche Ereignisse, die nach dem Berichtsstichtag

---

<sup>1</sup> Vgl. IDW, Fachlicher Hinweis vom 08.03.2022, [Fachlicher Hinweis zu den Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf Rechnungslegung und Prüfung \(idw.de\)](https://www.idw.de/Fachliche-Hinweise/Fachlicher-Hinweis-zu-den-Auswirkungen-des-Ukraine-Krieges-auf-Rechnungslegung-und-Pruefung).

eingetreten sind, sofern sie wesentlich sind. Ausführungen zur Entwicklung der wirtschaftlichen Lage können demzufolge dann geboten sein, wenn in bestimmten Fällen nur auf diese Weise Fehlinterpretationen vermieden werden können, bspw. im Hinblick auf die Wertentwicklung oder einzelne Risiken (z.B. Marktpreis-, Adressenausfall- oder Liquiditätsrisiken) eines Investmentvermögens, die sich wiederum auf die Anlageentscheidungen auswirken können.

Nach Ansicht der Mitglieder des FAIN ist es sachgerecht, dass bereits in den Tätigkeitsberichten für bis zum 23.02.2022 abgelaufene Geschäftsjahre über die möglichen Auswirkungen des Krieges informiert wird, sofern die Auswirkungen von wesentlicher Bedeutung für die voraussichtliche weitere Wertentwicklung sind.

Daneben kann es zur Erhöhung der Verständlichkeit der Rechnungslegung und zur Vermeidung von Missinterpretationen (vgl. § 3 Abs. 1 KARBV) bei Wesentlichkeit geboten sein, im Anhang bei den Angaben zur Bewertung der Vermögensgegenstände klarstellend darauf hinzuweisen, dass sich die Auswirkungen des Krieges in den angesetzten Werten für Stichtage bis zum 23.02.2022 (noch) nicht niedergeschlagen haben.

## **2.2 Investmentgesellschaften (Investmentkommanditgesellschaft und Investmentaktiengesellschaft)**

### *Anhang*

Die Anhangangaben nach § 285 HGB sind gemäß § 25 Abs. 2 KARBV nur auf das Investmentbetriebsvermögen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 KARBV anzuwenden. Daher kann eine Berichterstattung im Anhang i.S.v. § 285 Nr. 33 HGB über wesentliche Auswirkungen des Krieges auf die Wertentwicklung von Anlagen, die erst nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, für fremdverwaltete Investmentgesellschaften bzw. für das Investmentanlagevermögen selbst verwalteter Investmentgesellschaften nach dem Wortlaut der KARBV grundsätzlich nicht verlangt werden.

Allerdings kann es zur Erhöhung der Verständlichkeit der Rechnungslegung und zur Vermeidung von Missinterpretationen (vgl. § 3 Abs. 1 KARBV) bei Wesentlichkeit geboten sein, im Anhang bei den Angaben zur Bewertung der Vermögensgegenstände klarstellend darauf hinzuweisen, dass sich die Auswirkungen des Krieges in den angesetzten Werten für Stichtage bis zum 23.02.2022 (noch) nicht niedergeschlagen haben.

Sofern in Einzelfällen wesentliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten bestehen, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können (bestandsgefährdende Risiken), muss der Bilanzierende im Anhang über diese Tatsache sowie den geplanten Umgang mit diesen Risiken berichten.<sup>2</sup>

### *Lagebericht*

Investmentgesellschaften haben unabhängig von ihrer Größe einen Lagebericht aufzustellen. Der Inhalt des Lageberichts richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben des § 289 HGB sowie des DRS 20, soweit DRS 20 zweckdienliche Hinweise für eine ordnungsgemäße

---

<sup>2</sup> Vgl. IDW PS 270 n.F., Tz. 9.

Lageberichterstattung i.S.v. § 289 HGB gibt.<sup>3</sup> Dabei gelten für Investmentgesellschaften Besonderheiten.

Der Lagebericht von Investmentgesellschaften ist um Angaben zur Tätigkeit entsprechend den Vorgaben des § 101 Abs. 1 Satz 2 KAGB zu ergänzen (§ 120 Abs. 5 Satz 1 KAGB; § 148 Abs. 1 i.V.m. § 120 Abs. 5 Satz 1 KAGB; § 135 Abs. 6 Satz 1 KAGB; § 158 i.V.m. § 135 Abs. 6 Satz 1 KAGB). Die Ausführungen zum Tätigkeitsbericht bei Sondervermögen gelten insoweit entsprechend.

Die Angaben nach § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB zur voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken müssen gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 KARBV nur für das Investmentbetriebsvermögen erfolgen. Gleichwohl gilt für alle Investmentvermögen der in § 3 Abs. 1 Satz 2 KARBV festgelegte Grundsatz, dass Ereignisse, Entscheidungen und Faktoren, die die weitere Entwicklung des Investmentvermögens wesentlich beeinflussen können, in die Berichterstattung einzubeziehen sind. Zudem sind nach DRS 20.58 die Ausführungen zum Geschäftsverlauf und zur Lage zu einer Gesamtaussage im Wirtschaftsbericht zu verdichten, in die auch Erkenntnisse nach dem Schluss des Berichtszeitraums einfließen.

Aussagen zur Wertentwicklung des Investmentanlagevermögens sind mit einem Hinweis zu versehen, dass die bisherige Wertentwicklung kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung ist (vgl. § 23 Abs. 5 Satz 2 KARBV i.V.m. § 165 Abs. 2 Nr. 9 KAGB).

Im Hinblick auf die Angaben zu den Risiken in den Investmentvermögen gelten die zu den Sondervermögen gemachten Hinweise.

Nach Ansicht der Mitglieder des FAIN ist es sachgerecht, dass bereits in den Nachtragsberichten im Anhang sowie in der Berichterstattung in den Lageberichten für Stichtage bis zum 23.02.2022 über die möglichen Auswirkungen des Krieges informiert wird, sofern die Auswirkungen von wesentlicher Bedeutung für die weitere Wertentwicklung sind.

### **3. Auswirkungen auf Jahresberichte bzw. Abschlüsse und/oder Lageberichte, für die bereits ein besonderer Vermerk bis zum 23.02.2022 erteilt wurde**

Nach dem Datum der Erteilung des besonderen Vermerks ist der Abschlussprüfer grundsätzlich nicht verpflichtet, zu dem geprüften Jahresbericht bzw. dem Jahresabschluss und dem Lagebericht weitere Prüfungshandlungen vorzunehmen (vgl. *IDW PS 203*, Tz. 18 ff.). Die weiteren Entwicklungen des Kriegsgeschehens nach dem Datum der Erteilung des besonderen Vermerks führen nicht dazu, dass der Jahresbericht bzw. der Abschluss und/oder der Lagebericht im Zeitpunkt der Erteilung des besonderen Vermerks als unzutreffend zu beurteilen gewesen wäre. Daher liegt darin auch kein Grund zum Widerruf des besonderen Vermerks. Es erscheint sachgerecht, dass der Abschlussprüfer, wenn ihm bis zur Auslieferung des Berichts für ein Sondervermögen bzw. bis zur Feststellung des Abschlusses Umstände bekannt werden, die von ganz erheblicher Bedeutung für das geprüfte Sondervermögen bzw. Unternehmen sind, mit den für die Aufstellung und ggf. Feststellung verantwortlichen Unternehmensorganen die Notwendigkeit einer Änderung des Jahresberichts bzw. des Abschlusses erörtert. Entscheiden die Unternehmensorgane, den Jahresbericht bzw. Abschluss und/oder

---

<sup>3</sup> Vgl. *IDW PS 350 n.F.*, Tz. A2.

Lagebericht zu ändern, ist dieser im Wege der Nachtragsprüfung gemäß § 136 Abs. 1 Satz 1 KAGB i.V.m. § 316 Abs. 3 Satz 1 HGB bzw. analog § 316 Abs. 3 Satz 1 HGB zu prüfen, soweit es die Änderungen erfordern.<sup>4</sup>

#### 4. Sonstiges

Infolge des Krieges und der damit einhergehenden Sanktionen ergeben sich gesamtwirtschaftliche Auswirkungen (z.B. steigende Inflation und Zinsen, Energieverteuerung und -verknappung, Lieferkettenprobleme), die sich auf den Kapitalmärkten widerspiegeln und in Markt- und Börsenpreisen niederschlagen.

Insbesondere bei Investmentvermögen mit Investitionen mit Bezug zu Russland, Belarus und zur Ukraine bestehen aktuell besondere Bewertungsunsicherheiten. Die Erkenntnisse sind im Rahmen der jeweiligen Jahresberichts- bzw. Jahresabschlussprüfungen zu würdigen.

Für die Bewertung von Vermögensgegenständen, die zum Handel an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt oder den Freiverkehr einer Börse einbezogen sind, ist gemäß § 27 KARBV der letzte verfügbare handelbare Kurs zugrunde zu legen, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Diese Bewertung ist aufgrund der aktuellen Umstände z.T. mit größeren Unsicherheiten verbunden. Gemäß § 28 Abs. 1 KARBV sind für Vermögensgegenstände, für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, gemäß § 168 Abs. 3 KAGB die Verkehrswerte zugrunde zu legen, die sich bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten ergeben.

Im Folgenden sind Sachverhalte aufgeführt, die insb. im Rahmen der Bewertung von Anlagen bei der Jahresberichts- bzw. Jahresabschlussprüfung für Stichtage nach dem 23.02.2022 vor dem Hintergrund der aktuellen Krise zu betrachten sein können. Die Aufzählung ist nicht als abschließend zu verstehen:

- Aufgrund des auch nach Wiedereröffnung der Moskauer Börse weiterhin erheblich beschränkten Handels, dem Verbot für ausländische Investoren, russische Papiere zu verkaufen und dem Ausschluss bestimmter russischer Banken aus dem SWIFT-Verfahren ist es aktuell weitgehend unmöglich, in Russland gelistete Papiere zu handeln. Eine transparente Preisbildung ist damit derzeit nicht mehr vorhanden. Dies wirkt sich zum einen auf die Bewertung aus und führt zum anderen ggf. zu Liquiditätsrisiken, insb. dann, wenn der Zugang zur Börse für europäische Investoren dauerhaft gesperrt bleibt.
- Daneben findet seit dem 01.03.2022 auch an der Deutschen Börse kein Handel mit Anleihen, Aktien oder Derivaten aus Russland mehr statt. An anderen Handelsplätzen werden hohe Spreads verlangt.
- Der Wert des Rubels ist seit Beginn des Krieges signifikant gefallen. Das Handelsgeschehen ist derzeit gering. Die russische Zentralbank hat am 09.03.2022 zunächst bis zum 09.09.2022 den russischen Banken untersagt, ausländisches Bargeld an Bürger

---

<sup>4</sup> Vgl. IDW, Fachlicher Hinweis vom 08.03.2022, S. 20 f.

auszureichen. Bereits zuvor wurde verkündet, dass der russische Staat und russische Unternehmen Schulden bei bestimmten Ländern nur noch in Rubel bedienen dürfen.

- Einige Asset Manager nehmen russische Aktien aus ihren Indizes, sodass Exchange Traded Funds (ETF), die MSCI nachbilden, die Titel ebenfalls veräußern. An der Deutschen Börse nicht mehr handelbar bzw. ausgesetzt sind ETFs auf den MSCI Russia, sodass auch hierfür alternative Bewertungsmethoden heranzuziehen sind.
- Russland-bezogene Fondsanteile sind meist nicht mehr handelbar und ihre Preise werden somit nicht mehr berechnet. Hält ein Dachfonds entsprechende Anteile, ist dies zu berücksichtigen.
- Werden im Sondervermögen bzw. der Investmentgesellschaft direkt oder über Immobiliengesellschaften Immobilien oder andere Vermögensgegenstände in der Ukraine gehalten, sind geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Bewertung ab dem 24.02.2022 zu treffen.
- Prüfungen von Vermögensaufstellungen von ausländischen Immobiliengesellschaften in Russland, Belarus oder der Ukraine gemäß § 249 Abs. 2 Nr. 2 KAGB können ggf. nicht mehr gewährleistet werden.

In weiteren IDW Fachgremien werden derzeit wesentliche Bewertungsfragen erörtert, die sich aus dem Krieg in der Ukraine ergeben. Das IDW wird hierzu in Kürze weitere Fachliche Hinweise veröffentlichen.